

Mustervertrag zwischen Veranstalter und Künstler

ACHTUNG! *Kursiv Geschriebenes sind nur Hinweise! Bitte nicht in den Vertrag mit übernehmen!*

Vertragmuster

zwischen dem(Name/ Einrichtung/ Verein etc.)
vertreten durch
(z. B. Inhaber, Geschäftsführer, Vereinsvorsitzender)
.....(Straße / Hausnr.)
in(PLZ / Ort)
- nachfolgend Veranstalter genannt -

und(Name/ Einrichtung/ Verein etc.)
vertreten durch
(z. B. Inhaber, Geschäftsführer, Vereinsvorsitzender)
.....(Straße / Hausnr.)
in(PLZ / Ort)
- nachfolgend Künstler genannt -

1. Veranstaltungsgegenstand

Der Veranstalter verpflichtet den Künstler zur Vorführung / Aufführung des Programms(z. B. Konzert) am(Datum) in der Zeit von bis..... (Uhrzeit) in (z. B. im Ortsteil Schönheide von Spremberg, auf der Dorfaue im Festzelt)

(Veranstaltungsort z. B: Spremberg / Theater/Halle/Saal/Freilichtbühne, unbedingt den Bühnenstandort/ Veranstaltungsort genau beschreiben da z. B. Freiluftveranstaltung oder in Räumen für die Künstler sehr wichtig sind)

2. Pflichten des Künstlers

Der Künstler verpflichtet sich,

- das Programmin der Besetzung auf- /vorzuführen
- die für die Werbung notwendigen Informationsmaterialien/Fotos bis zum zur Verfügung zu stellen
- eine Liste der GEMA mit allen zur Aufführung gelangten Titeln unaufgefordert auszufüllen und dem Veranstalter bis zum zu übergeben. (*nur Zutreffendes ist in den Vertrag aufzunehmen*)

3. Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter verpflichtet sich,

- die branchenübliche Werbung für die Veranstaltung vorzunehmen,
- die organisatorischen (z.B. Genehmigungen), technischen und räumlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Veranstaltung zu schaffen,
- die ihn betreffenden Verpflichtungen aus der Checkliste Bühne, die Vertragsbestandteil ist, zu erfüllen und
- die vereinbarte Gage zu zahlen. (*Zutreffendes ist in den Vertrag aufzunehmen; Achtung: Veranstalter muss dies auch gewährleisten können*)

4. Kosten / Gage / Zahlung

Der Veranstalter erstattet dem Künstler die notwendigen Reise-/Übernachungskosten und Spesen pauschal mit einem Betrag in Höhe von sowie eine Gage in Höhe von

.....zzgl. Mwst. Der Betrag wird vor Beginn der Veranstaltung in bar ausgezahlt bzw. auf das Konto....., BLZ.....bei derbis zumüberwiesen.

Der Veranstalter trägt die Kosten für die Ton- und Lichtenanlage sowie für die weiteren aufgrund der vereinbarten Anforderungen an die Bühnentechnik zu treffenden Vorbereitungen. *(kann auch anders vereinbart werden z. B. der Künstler stellt die Anlage)*

| | | |
|----------------------|--------------------------------|--------|
| Zahlungsmodalitäten: | Gage |€ |
| | Reise-/Übern. (ggf. Pauschale) |€ |
| | Fahrtkosten (ggf. Pauschale) |€ |
| | Transportkosten |€ |
| | Cateringpauschale |€ |
| | <u>Gesamt</u> |€ |
| | Mwst. ...% |€ |
| | Gesamtkosten |€ |

Hinweis:

Die Höhe der abzuführenden MwSt. muss vom Künstler benannt werden (möglich kann derzeit sein: 0%, 7% oder 19% MwSt.).

Genau festlegen, welche Zahlungsweise angedacht ist. Barzahlung vor der Veranstaltung ist branchenüblich!

Die einzelne Aufzählung ist für die Abrechnung bei der Künstlersozialkasse wichtig, da diese Fakten alle absetzbar sind (Pauschalen müssen nicht nachgewiesen werden):

- 1) Übernachtungspauschale = 20 €/pro Nacht und Person
- 2) Fahrtkostenpauschale (km-Pauschale) = 0,30 € pro km
- 3) Catering (Verpflegungspauschale) 8 h oder mehr = 6 € pro Person
14 h oder mehr = 12 € pro Person
je volle 24 h = 24 € pro Person

Soll der Veranstalter für alles verantwortlich sein, sollte sich dies aus den Anlagen eindeutig ergeben, z. B.: Es wurden 5 Einzelzimmer im Hotel inreserviert (oder die Reservierungsbestätigung vom Hotel beifügen).

Für das Catering kann der Künstler bestimmte Speisen / Getränke fordern. Entsprechende Liste wird Bestandteil des Vertrages.

5. Leistungsstörungen – Haftung - Versicherung

Steht der Künstler für seinen Auftritt nicht oder nicht zur vereinbarten Zeit zur Verfügung, ist der Veranstalter berechtigt, teilweise oder vollständig vom Vertrag zurückzutreten und im Falle des Verschuldens des Künstlers statt der Leistung Schadensersatz zu verlangen oder den Anspruch auf Vertragsstrafe (gem. Pkt. 7) geltend zu machen, sofern deren Voraussetzungen gegeben sind.

Die Leistungspflichten des Veranstalters wie Zahlung der Gage usw. entfallen. Alternativ kann der Veranstalter verlangen, dass der Künstler zu einem zu vereinbarenden späteren Zeitpunkt zu den Bedingungen des vorliegenden Vertrages seinen Auftritt nachholt. *(falls dies von Interesse ist, ansonsten natürlich keine Ersatzveranstaltung vereinbaren!)*

Erfüllt der Veranstalter seine Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig, stehen dem Künstler die entsprechenden Rechte gem. vorgenannten Absatz zu.

Führt höhere Gewalt zum Ausfall der Veranstaltung, werden beide Vertragspartner von ihren Leistungspflichten befreit.

Der Künstler trägt die Gefahr von Verzögerungen und Beschädigungen bei der Anreise und dem Transport zum Veranstaltungsort, sofern er die Anreise bzw. den Transport selber organisiert.

Der Veranstalter haftet für alle Personen- und Sachschäden auf den von ihm organisierten Reise- und Transportwegen und innerhalb der Veranstaltungsräume. Der Veranstalter verpflichtet sich zum Abschluss adäquater Versicherungen.

Hinweise:

Das Vertragsmuster bietet nur einige typische Vorschläge für die Regelung der Leistungsstörungen u. typischen Gefahren, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen auftreten können.

Als höhere Gewalt gelten z. B. Streiks, Stromausfall, kriegerische Ereignisse, Naturkatastrophen.

Des Weiteren können von Künstlern vorgelegte Verträge meist folgende zulässige Vorgaben enthalten:

- Bei Erkrankung der Künstler ist dem Veranstalter ein ärztliches Attest vorzulegen.*
- Ist geplant, die Veranstaltung im Freien durchzuführen und sagt der Veranstalter die Veranstaltung wegen schlechten Wetters ab, behält der Künstler den Anspruch auf die volle Gage und Kostenerstattung, sofern er zur Leistung in der Lage war und diese angeboten hat.*
- Kommt es zu unvorhersehbaren Vorfällen, die eine Durchführung der Veranstaltung für den Künstler unzumutbar machen, z. B. bei nachhaltigen Störungen durch Besucher, fehlende Besucher oder technische Störungen, ist der Künstler zum Abbruch der Veranstaltung berechtigt, behält jedoch den vollen Gagen- und Kostenerstattungsanspruch.*

Ausreichende Versicherungen sollten insbesondere für Gefahren am Veranstaltungsort, wie z. B. ungenügende Bühnenabsicherung, Diebstahl aus ordnungsgemäß verschlossenen Garderobenräumen, Feuergefahr, Personenschäden etc. abgeschlossen werden. Vor Abschluss bitte entsprechend beraten bzw. abgeschlossene Versicherungen überprüfen lassen. Ein Künstler kann sich vom Veranstalter nachweisen lassen, dass entsprechende Versicherungen abgeschlossen und bezahlt wurden.

6. Kündigung des Vertrages

Der Künstler ist berechtigt, den Vertrag bis spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Die Erklärung muss dem Veranstalter am letzten Tag vor Fristablauf zugehen. Es entfallen dann sämtliche Leistungen und Gegenleistungsansprüche.

Hinweis:

Grundsätzlich ist der auf genau bestimmte Leistungszeiten geschlossene Engagementvertrag nicht kündbar. Daher sollte obige Kündigungsregel nur schriftlich im Vertrag vereinbart werden, wenn der Künstler diese ausdrücklich fordert.

7. Vertragsstrafe

Steht der Künstler für die vereinbarte Veranstaltung nicht, nur teilweise, nicht rechtzeitig oder sonst nicht wie vereinbart zur Verfügung, ist der Veranstalter berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von(z. B. max. Gagenhöhe) anstelle der Erfüllung des Vertrages zu verlangen, wenn der Künstler schuldhaft zur Leistung außerstande war.

Das gleiche Recht steht dem Künstler zu, kommt der Veranstalter seinen Vertragspflichten schuldhaft nicht nach.

8. Sonstige Bestimmungen

Die Vertragspartner dürfen ihre Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag nicht an Dritte abtreten oder verpfänden.

Sind oder werden einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam, verpflichten sich die Vertragspartner zur Vereinbarung ergänzender, wirtschaftlich dem Zweck des Vertrages entsprechender zusätzlicher Bestimmungen.

Hinweis:

Desto genauer bestimmte Punkte festgeschrieben werden, umso leichter ist die Umsetzung während der Veranstaltung sowie bei Rechtsstreitigkeiten.

Sonstiges kann weiterhin sein:

- im Programm wird eine Darbietung vom Sportclub integriert
- Helfer für Transportarbeiten sollen gestellt werden
- Sicherheitspersonal an der Bühne / im Saal etc.
- Garderoben

Auf diesen Vertrag findet das deutsche Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Cottbus.

Die Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Hinweis:

Die Anlagen namentlich aufführen z. B.

*Anlage 1 Checkliste Bühne
Anlage 2 Hotelreservierung
Anlage 3 ...*

Datum / Ort

Datum / Ort

Unterschrift Veranstalter

Unterschrift Künstler

